

Merkblatt Ausbilderbogen

Ausbilden darf, wer die fachliche Eignung einschließlich der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation besitzt und persönlich geeignet ist.

1. Fachliche Eignung (§ 22b HwO)

Traditionell wird im Handwerk zwischen zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken unterschieden.

In einem **zulassungspflichtigen Handwerk** besitzt die fachliche Eignung, wer:

- a) die Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk bestanden hat oder
 - b) die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 HwO erfüllt oder
 - c) eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO oder § 7b HwO erhalten hat oder
 - d) eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HwO erhalten hat.
- Die Berechtigung soll für das Vollhandwerk bestehen und sich nicht auf einen Teil des Handwerks beschränken.

In einem **zulassungsfreien Handwerk** besitzt die fachliche Eignung, wer:

- a) die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk bestanden hat oder
 - b) die Gesellen- oder Abschlussprüfung in der entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
 - c) eine anerkannte Prüfung an einer staatlichen Schule in einer entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
 - d) eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

2. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung besitzt, wer den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung bestanden hat. Eine Reihe von Bildungsträgern sowie die Handwerkskammer bieten Lehrgänge an, die auf diese Prüfung vorbereiten.

3. Persönliche Eignung (§§ 22, 22a HwO)

Ausbildende und Ausbilder müssen persönlich geeignet sein. Die persönliche Eignung fehlt insbesondere, wenn jemand Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen die Handwerksordnung oder die auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften verstoßen hat (§ 22a HwO). Verbote, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 25). Sie betreffen in erster Linie Personen, die straffällig geworden sind.

Ausbildungsberatung

Telefon: (0911) 5309 492

E-Mail: ausbildungsberatung@hwk-mittelfranken.de

Ausbilderbogen

Wichtiger Hinweis: Qualifizierungsnachweise und Zeugnisse in Kopie beilegen!

Handwerkskammer für Mittelfranken
Lehrlingsrolle
Sulzbacher Straße 11-15
90489 Nürnberg

Ausbildungsstätte

HWK-Betriebsnummer: _____ Betriebsname: _____
Straße: _____ PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Persönliche Daten des Ausbilders

Herr Frau Divers

Vorname(n): _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____
Straße: _____ PLZ / Ort: _____

Ausbildertätigkeit für den Ausbildungsberuf: _____

1. Fachliche Eignung (§ 22b HwO)

- Meisterprüfung Techniker Eintragung in die Handwerksrolle gem. §§ 7,7a, 7b oder 8 HWO
 Ausbildung Studium Zuerkennung der fachlichen Eignung

2. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation (AEVO)

- Meisterprüfung Ausbildereignungsprüfung nach AEVO abgelegt

Kein Ausbilderschein vorhanden. Der Ausbilder beantragt die Befreiung von der Vorlage des Nachweises unter der **Auflage, verpflichtend innerhalb 6 Monaten** die Ausbildereignungsprüfung (§ 4 AEVO) nachzuweisen!
Der Nachweis über die Anmeldung zum Lehrgang/Prüfung ist dem Ausbilderbogen beigelegt.

3. Persönliche Eignung

Erklärung: In der Person des Ausbildenden und des Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne der HwO und des BBiG entgegenstehen. **Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Die Ausbildungsstätte ist Hauptarbeitsplatz des Ausbilders und es liegt ein Vollzeitbeschäftigungsverhältnis vor. Entsprechende Nachweise und Zeugnisse liegen in Kopie bei!**

X _____
Datum, **Stempel** und Unterschrift Ausbildungsbetrieb

X _____
Unterschrift des Ausbilders

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung: Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Ausbilder werden personenbezogenen Daten erhoben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Informationen über Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.hwk-mittelfranken.de/datenschutzlehrlingsrolle abrufen.

Bearbeitungsvermerk HWK-Ausbildungsberatung